

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Hausflur – 2. Änderung“, Zimmerhof im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau hat am 14.05.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Hausflur – 2. Änderung“, Zimmerhof nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung nach § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Grundstück Flst.Nr. 7748 der Gemarkung Zimmerhof. Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplanes vom 23.03.2020. Die Abgrenzung ist in dem der Bekanntmachung folgenden Kartenausschnitt dargestellt.

Der Bebauungsplan „Hausflur – 2. Änderung“, Zimmerhof tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan mit Begründung kann beim Bauverwaltungsamt, Zimmer 207, Rathaus, Kirchplatz 4, 74906 Bad Rappenau während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Rappenau geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 4 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung
- der Satzung verletzt worden sind,
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Jahresfrist beanstandet hat oder
- die Verletzung gegenüber der Stadt Bad Rappenau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung kann von jedermann auch nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht werden, wenn sie bereits innerhalb der Frist von einem Dritten schriftlich geltend gemacht wurde.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungsberechtigten zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bad Rappenau, den 04.06.2020

gez.

Frei, Oberbürgermeister